

Amtliche Bekanntmachung:



**Naturparkamt
Schaalsee**

-Untere Naturschutzbehörde-

Dienstgebäude

Stintenburg
19246 Lassahn

Telefon:(038858)21215
Telefax:(038858)21207

Anordnung

Zum Zwecke der Erhaltung der in § 1 genannten, als Europäisches Vogelschutzgebiet anerkannten mecklenburgischen Schaalseelandschaft sowie deren Schutz vor Beeinträchtigungen wird gemäß § 10 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S.3), geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 1992 (GVOBl. M-V 1992, S.286) zur Konkretisierung des Verbotes nach § 6 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Naturpark Schaalsee vom 12. September 1990 (GBl. der DDR, Sonderdruck 1477), geändert durch die Erste Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 13) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1996 (GVOBl. M-V S. 147) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehenden, im Naturpark Schaalsee gelegenen Teil des Schaalsees, der in der mitveröffentlichten Karte schraffiert gekennzeichnet ist.

§ 2

- (1) Das Befahren des in § 1 genannten Teiles des Schaalsees ist ausschließlich mit beidseitig am Bug gekennzeichneten (Kennbuchstaben ZT für Zarrentin, SCH für Schaliß sowie dreistellige Register-Nr., jeweils in einer Größe von 10 cm) und vom Naturparkamt Schaalsee registrierten Wasserfahrzeugen zulässig.
- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 gekennzeichneten Wasserfahrzeuge darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:
Stadt Zarrentin: 200, davon max. 40 Segelboote
Gem. Bantin, Ortsteil Schaliß: 20, davon max. 4 Segelboote.

- (3) Das Befahren ist vom 1. April bis zum 31. August für die Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr, in der übrigen Jahreszeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig.
- (4) Untersagt ist das Befahren mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen (einschließlich Modellen), Surfbrettern, Doppelrumpfböten sowie Segelbooten mit einer Segelfläche über 15 m².
- (5) Untersagt ist das Befahren ferner für
 1. einen Schutzbereich von 20 m seewärts parallel zu Röhrichtzonen
 2. das Gebiet des Freibades Zarrentin sowie
 3. die für den Bootsverkehr gesperrten und in der Örtlichkeit amtlich gekennzeichneten Bereiche der Naturschutzgebiete.

§ 3

Das Anlegen mit in § 2 Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen außerhalb von bestehenden Stegen oder Bootsanlegestellen ist nicht zulässig.

§ 4

Bootsvermieter haben sicherzustellen, dass Benutzer vermieteter Wasserfahrzeuge Kenntnis von dieser Anordnung nehmen können.

§ 5

- (1) Baden und Angeln ist ausschließlich an amtlich dafür ausgewiesenen Seebereichen zulässig. Für das Angeln von Wasserfahrzeugen aus gelten § 2 und § 3.
- (2) Eissegeln oder andere Formen des Eissportes unter Verwendung technischer Hilfsmittel zur Erreichung höherer Geschwindigkeiten sind untersagt. Für das Eislaufen gilt § 2 Absatz 5 Nr. 1 entsprechend.
- (3) Tauchen mit Pressluftgeräten ist untersagt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen sind in den unter § 7 und § 8 der Verordnung über die Festsetzung des Naturparkes Schaalsee genannten Voraussetzungen möglich.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 01. August 1996 in Kraft.

Lassahn, den

Jarmatz
Amtsleiter